



SRO/SLV
SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DES
SCHWEIZERISCHEN LEASINGVERBANDES

Rämistrasse 5 • Postfach • 8024 Zürich • Tel. 01/250 49 90 • Fax 01/250 49 99

Rundschreiben Nr. 10/2003
der Kommission SRO/SLV

An die angeschlossenen
Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, den 16. Juni 2003

STICHPROBEN GWG-BEAUFTRAGTER

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss unserem Reglement Kontrollverfahren (RZ 8) hat der GwG-Beauftragte der angeschlossenen Finanzintermediäre jährlich Stichproben bei den Kundendossiers und Befragungen des Personals im Hinblick auf die Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten durchzuführen. Die SRO-Kommission hat hierfür den Prüfrahmen vorzugeben.

Beiliegend finden Sie die entsprechende Weisung der SRO-Kommission, welche diese an ihrer Sitzung vom 12. Juni 2003 verabschiedet hat.

Darin finden Sie Angaben betreffend den Umfang der Stichproben (1% der jährlich neu abgeschlossenen Verträge), den Mindestumfang (10 Verträge) sowie die Häufigkeit der Personalbefragungen.

Die Erhebungen sind schriftlich zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind Nachbesserungen der Kundendokumente und Zusatzschulungen des Personals anzuordnen.

Bitte beachten Sie, dass die SRO-Kommission auf Antrag eines Finanzintermediärs die Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestanzahl Stichproben erteilen kann.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachstelle SRO/SLV und die Kommission SRO/SLV gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Mühlethaler
Präsident SRO/SLV

Prof. Dr. Brigitte Tanner
Leiterin Fachstelle SRO/SLV

Beilage: Weisung Stichproben GwG-Beauftragter

Cc.: SRO-Kommission, SRO-Fachstelle, SRO-Prüfstelle